

Weyland
Bundesrechtsanwaltsordnung

Bundesrechtsanwalts- ordnung

Berufsordnung · Fachanwaltsordnung
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union
Patentanwaltsordnung
Mediationsgesetz
Geldwäschegesetz

Kommentar

begründet von

Wilhelm E. Feuerich

Oberstaatsanwalt a. D.

herausgegeben von

Dr. Dag Weyland

Rechtsanwalt, Hamm

11. Auflage 2024

Verlag Franz Vahlen

Zitiervorschlag:
Weyland/Bearbeiter BRAO § ... Rn. ...

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 6838 0

© 2024 Verlag Franz Vahlen GmbH

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Seit dem Erscheinen der 10. Auflage im Mai 2019 hat das Berufsrechts die umfassendste Reform seit Inkrafttreten der BRAO im Jahr 1994 erhalten, noch sehr viel weitreichendere und umfangreichere Änderungen, als schon in die beiden letzten Auflagen eingearbeitet worden sind. Daneben sind zugleich auch das Steuerberatungsgesetz und die Patentanwaltsordnung reformiert worden, so dass ein besser stimmiges Gesamtsystem entstanden ist.

Als Herausgeber habe ich entschieden, neben diesen zahlreichen Änderungen, die Kommentierung noch um zwei Gesetze zu erweitern, die im engen Zusammenhang zum Berufsrecht stehen. Zum einen ist es das Mediationsgesetz, zum anderen das Geldwäschegesetz, beides in Auszügen, soweit diese die Zielgruppen dieses Kommentars betreffen. Der Gesetzgeber begründete eine der jüngsten Änderungen, die zu § 177 BRAO, mit den Worten: „die Thematik der Geldwäschebekämpfung (hat) in außerordentlichem Maße an Bedeutung gewonnen“ (BT-Drs. 20/3449, 55). Das sahen wir ebenso, weswegen unser Kommentar diese Erweiterung erfahren hat. Wie die Patentanwaltsordnung ist auch das Geldwäschegesetz *allein* in unserem Kommentar berufsrechtlich aufgearbeitet. Wir bieten nun ein noch umfassenderes Kompendium zum Berufsrecht an.

Allein die BRAO ist im Zeitraum vom Mai 2019 (Stand der 10. Auflage) bis zum Dezember 2022 durch acht verschiedene Gesetze zu sieben verschiedenen Zeitpunkten geändert worden. Während die meisten der die BRAO zwischenzeitlich ändernden Gesetze, das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (vom 10.12.2019), Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften (vom 19.6.2020), Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (vom 22.12.2020), Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (vom 10.8.2021), Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (vom 5.10.2021) und das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (vom 15.7.2022) nur einzelne Normen änderten, wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (vom 25.6.2021) und das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (vom 7.7.2021) die BRAO ganz massiv (mehr als 180 Normen) geändert.

Einer der Kernpunkte der Reform ist die völlige Neuordnung des teilweise verfassungswidrigen anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Die Anwaltschaft hat mehr Freiheit bekommen, es wurde eine gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für Rechtsanwälte geschaffen. Vom 1.8.2022 an hat der Gesetzgeber nun die Handelsgesellschaften (oHG, KG, einschließlich der GmbH & Co. KG) für Rechtsanwälte frei gegeben. § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO bestimmt, dass für Berufsausübungsgesellschaften neben europäischen und EU/EWR-ausländischen Gesellschaften auch alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften zulässig sind. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Anwaltskanzlei können nun aus allen freien Berufen kommen. Damit wurde die Entwicklung beendet, dass die Rechtsprechung und nicht der Gesetzgeber zulässige Rechtsformen, wie beispielsweise die Rechtsanwalts-AG geschaffen hat. Die Berufsausübungsgesellschaft wurde als selbständiges Rechtssubjekt (§ 59b BRAO) geschaffen und ist nun Trägerin von Berufspflichten. Für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften ist obligatorisch ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingeführt worden. Die Bürogemeinschaft ist liberalisiert worden, ihr ist die Zusammenarbeit mit jedem Beruf möglich, der mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist.

Der Gesetzgeber hat sich darüber hinaus dazu durchgerungen, die Interessenkollision in § 43a Abs. 4 BRAO konkret zu fassen und hat das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auch auf angestellte und frei Mitarbeitende Rechtsanwälte ausgeweitet. Der Kernsatz, eigentlich selbstverständlich, heißt jetzt: „Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat“ (§ 43a Abs. 4 S. 1 BRAO). Dabei wird der Begriff „Rechtssache“ weit verstanden, was letztlich auch im Interesse der Mandanten sinnvoll ist.

Vorwort

Erstmals ab dem 1.8.2022 müssen Rechtsanwälte schon bei der Zulassung, erworben im Studium oder Referendariat, oder innerhalb eines Jahres nach der Zulassung, berufsrechtliche Kenntnisse im Umfang von zehn Zeitstunden nachweisen (§ 43f BRAO). Eine sinnvolle Regelung; es ist immer wieder erstaunlich, wie wenig berufsrechtliche Kenntnisse insbesondere am Berufsanfang vorhanden sind.

Mit Spannung darf die Auswirkung der Änderung in § 190 BRAO erwartet werden. Bisher hatten alle 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim BGH – ob groß (München mit über 22.000 Mitgliedern) oder ganz klein (BGH-Kammer mit rund 40 Mitgliedern) – unabhängig von ihrer Mitgliedszahl in der Hauptversammlung jeweils eine Stimme. Nun werden die Stimmen nach Mitgliedszahlen gewichtet.

Das anwaltsgerichtliche Verfahren ist nun öffentlich. Bisher war das berufsrechtliche Verfahren vor dem Anwaltsgericht, also in der ersten Instanz, gemäß § 135 BRAO aF nicht öffentlich. Dem Gesetzgeber erschien es nicht mehr vertretbar, dass die Öffentlichkeit auch bei Verfahren wegen heftiger Verfehlungen eines Anwalts ausgeschlossen ist, so dass § 135 BRAO aF gestrichen worden ist.

Es würde den Rahmen eines Vorwortes sprengen, alle Änderungen seit der 10. Auflage im Einzelnen aufzuführen. Eine Übersicht dieser Änderungen finden Sie vor der Kommentierung der BRAO (S. 3ff.). Es konnten hier nur einige wenige Kernpunkte inhaltlich angerissen werden. Bereits diese wenigen Kernpunkte zeigen aber, dass eine Neuauflage dieses Werkes erneut dringend geboten war; sie befindet sich durchgängig auf dem Stand vom **31.12.2022**. Kurz vor Drucklegung sind erneut durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom **10.3.2023** Änderungen im Berufsrecht erfolgt. Auch diese sind noch in diesen Kommentar eingepflegt worden, um Ihnen eine „brandaktuelle“ Aufarbeitung des Berufsrechts zu bieten.

Der Kreis der Bearbeiter dieser Auflage hat sich erneut verändert. Frau Kollegin Träger und Herr Kollege Brüggemann stehen aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung. Bei beiden möchte ich mich als Herausgeber auch an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken. Für die entstandene Vakanz sowie die neu hinzu gekommene Kommentierung freuen wir uns versierte Kolleginnen und Kollegen für unser Team haben gewinnen können. Es bleibt uns wichtig, Ihnen das Berufsrecht praxisnah zu erläutern. Frau Ina Jähne ist seit 2010 als Rechtsanwältin zugelassen und seit 2018 regelmäßig mit dem Berufsrecht betraut. Seit 2019 ist sie Mitglied der Satzungsversammlung der BRAK. Herr Kollege Dr. Marcus Bauckmann ist seit 2008 Rechtsanwalt, seit 2012 Wirtschaftsmediator und Vorstandsmitglied der RAK Hamm seit 2018. Dort arbeitet er seit 2020 unter anderem in der Geldwäscheaufsichtsabteilung und ist seit 2015 zudem als Lehrbeauftragter für Mediation aktiv. Die Kommentierung des neu in dieses Werk aufgenommenen Geldwäschegesetzes haben neben Dr. Bauckmann, die Kollegen Lena Koch und Dr. Stefan Kracht übernommen. Frau Koch ist seit März 2020 zunächst als Referentin, dann als Geschäftsführerin bei der RAK Hamm für die Geldwäscheprävention zuständig. Herr Dr. Kracht wurde 1998 als Rechtsanwalt zugelassen und ist seit 1999 im Bereich Mediation engagiert. Seit 2016 ist er Vorstandsmitglied bei der RAK Hamm und unter anderem seit ihrer Gründung in 2018 in der Abteilung für Geldwäscheprävention tätig.

Das Verschieben von Rechtsprechung und Literatur in Fußnoten haben ebenso wie das zur 10. Auflage grundlegend überarbeitete und erheblich erweiterte Sachverzeichnis *auch* zu sehr positivem feedback geführt. Das völlig neue Sachverzeichnis bot, wie wir es beabsichtigten, für viele Nutzer unseres Kommentars einen noch zielsicheren Einstieg in alle Fragen des Berufsrechts. Diese Übersichtlichkeit erhaltend, haben wir uns entschieden, neben dieses umfangreiche Sachverzeichnis ein eigenes Sachverzeichnis für das GWG und das Mediationsgesetz zu stellen.

Wie bisher bitten wir Sie abschließend, uns weiterhin Hinweise und Anregungen zu geben, und hoffen Ihnen, mit dieser nunmehr 11. Auflage, weiterhin Antworten auf alle Ihre Fragen des Berufsrechts anbieten zu können sowie auch künftig die berufsrechtliche Diskussion zu beflügeln.

Abschließend bitten wir Sie, uns wie bisher Hinweise und Anregungen zu geben, und hoffen Ihnen, mit dieser nunmehr schon 11. Auflage, weiterhin Antworten auf Ihre Fragen des Berufsrechts anbieten zu können und auch künftig die berufsrechtliche Diskussion zu beflügeln.

Hamm, im März 2023

Dr. Dag Weyland

Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter

Dr. Marcus Bauckmann, LL.M.

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Paderborn und Hamburg
Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm

Ina Jähne

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
sowie Arbeitsrecht, Hannover

Ralf Kilimann

Vorsitzender Richter am OLG Hamm
Mitglied des Anwaltsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen a. D.

Lena Koch

Rechtsanwältin, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Hamm

Dr. Stefan Kracht

Rechtsanwalt, Unna, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm

Karina Nöker

Rechtsanwältin, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln

Imke Reelsen

Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm

Elisabeth Reinhard

Rechtsanwältin, Hauptgeschäftsführerin der Patentanwaltskammer a. D.

Albert Vossebürger

Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Dr. Dag Weyland

Rechtsanwalt, Hamm

Im Einzelnen haben bearbeitet

1. BRAO

§§ 1–5	Bauckmann
§§ 6–17	Vossebürger
§§ 18–31	Weyland
§ 31a	Kilimann
§ 31b	Nöker
§§ 32–34	Kilimann
§§ 35–42d	Reelsen
§§ 43, 43a, 43b	Bauckmann
§ 43c	Vossebürger
§ 43d	Kilimann
§ 43e	Nöker
§ 43f	Vossebürger
§§ 44, 45	Nöker
§§ 46–46c	Jähne
§§ 47–49a	Nöker
§§ 49b, 49c	Kilimann
§ 50	Nöker
§§ 51–52	Kilimann
§§ 53–58	Nöker
§§ 59, 59a	Bauckmann
§§ 59b–59q	Jähne
§§ 60–73	Weyland
§§ 73a, 73b	Kilimann
§§ 74–91	Weyland
§§ 92–112g	Kilimann
§ 112h	Nöker
§ 113	Reelsen
§§ 113a, 113b	Jähne
§§ 114–118b	Reelsen
§§ 118c–118g	Jähne
§§ 119–161a	Reelsen
§§ 162–174	Kilimann
§ 173a	Jähne
§§ 175–190	Weyland
§§ 191a–191e	Nöker
§§ 191f–205a	Kilimann
§§ 206, 207	Nöker
§ 207a	Jähne
§§ 208–215	Kilimann

2. BORA

§ 1	Bauckmann
§§ 2–4	Nöker
§ 5	Weyland
§ 5a	Vossebürger
§§ 6, 7	Nöker
§ 7a	Bauckmann
§§ 8–17	Nöker
§ 18	Bauckmann
§ 19	Nöker
§ 20	Bauckmann
§§ 21–25	Nöker

Im Einzelnen haben bearbeitet

§ 26	Bauckmann
§ 27	Nöker
§ 28	Weyland
§§ 29–35	Nöker
3. CCBE	Nöker
4. FAO	Vossebürger
5. PartGG	Jähne
6. DL-InfoV	Nöker
7. MediationsG	Bauckmann
8. GwG	
Einl.	Bauckmann/Koch/Kracht
§§ 1, 2	Bauckmann
§§ 3–5	Koch
§§ 6, 7	Kracht
§§ 8, 9	Bauckmann
§§ 10–15	Kracht
§§ 16–21	Bauckmann
§§ 22–23a	Kracht
§§ 24–39	Bauckmann
§§ 40, 41	Kracht
§§ 42, 43	Bauckmann
§§ 44–59	Koch
9. EuRAG	Nöker
10. RAEigPrV	Nöker
11. PAO	Reinhard
12. BOPA	Reinhard
13. EuPAG	Reinhard
14. PatAnwAPrV ...	Reinhard
15. VertrGebErstG .	Reinhard

Sachverzeichnis Claudia Ehrenfeuchter

Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter früherer Auflagen

1. Aufl. 1987, BRAO, RichtlRA:
Wilhelm E. Feuerich;
2. Aufl. 1992, BRAO, Anwaltsrecht im Gebiet der ehem. DDR, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EG:
Wilhelm E. Feuerich;
3. Aufl. 1995, BRAO, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU:
Wilhelm E. Feuerich, Anton Braun;
4. Aufl. 1999, BRAO, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU:
Wilhelm E. Feuerich, Anton Braun;
5. Aufl. 2000, BRAO, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU:
Wilhelm E. Feuerich;
6. Aufl. 2003, BRAO, PAO, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU:
Wilhelm E. Feuerich, Dr. Dag Weyland;
7. Aufl. 2008, BRAO, BORA, FAO, PartGG, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU, PAO:
Wilhelm E. Feuerich, Dr. Dag Weyland, Albert Vossebürger;
8. Aufl. 2012, BRAO, BORA, FAO, PartGG, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU, PAO:
Wilhelm E. Feuerich, Dr. Dag Weyland, Albert Vossebürger, Gregor Böhnlein, Rüdiger Brüggemann;
9. Aufl. 2016, BRAO, BORA, FAO, PartGG, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU, PAO:
Dr. Dag Weyland, Rüdiger Brüggemann, Ralf Kilimann, Imke Reelsen, Elisabeth Reinhard, Elisabeth Schwärzer, Monika Träger, Albert Vossebürger;
10. Aufl. 2020, BRAO, BORA, FAO, PartGG, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU, PAO:
Dr. Dag Weyland, Rüdiger Brüggemann, Ralf Kilimann, Imke Reelsen, Elisabeth Reinhard, Monika Träger, Albert Vossebürger.

Inhalt

Vorwort	V
Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet	IX
Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter früherer Auflagen	X
Verzeichnis der Abkürzungen	XIII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XIX

Teil I.

Bundesrechtsanwaltsordnung

1. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)	1
2. Berufsordnung (BORA)	1385
3. Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE)	1487
4. Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO)	1499
5. Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG)	1617
6. Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV)	1665
7. Mediationsgesetz (MediationsG)	1671
8. Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)	1693

Teil II.

Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR

9. Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) ...	1923
10. Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RAEigPrV)	2009

Teil III.

Patentanwaltsordnung

11. Patentanwaltsordnung (PAO)	2021
12. Berufsordnung der Patentanwälte (BOPA)	2247
13. Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) ...	2261
14. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte (Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung – PatAnwAPrV)	2289
15. Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design-, Topographieschutz- und Sortenschutzsachen (Vertretungsgebühren-Erstattungsgesetz – VertrGebErstG) ...	2335
Sachverzeichnis	2339